

Volksentscheid „Landtagsauflösung“ in der Stadt Braunschweig

Sonntag, den 15. November 1931, von 9 bis 18 Uhr (= 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.)

- | Bewilligung von 1917 | |
|--|-------------------------------|
| | Sträfen und Sanktionen |
| 1. Die Beteiligung der (alphabetisch geordneten) Stimmberechtigten am Abstimmungsbereich , die die Lage der Abstimmungsgebäude, die Namen der benannten Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter auf die entsprechenden Karten angegeben. | Sträfen und Sanktionen |
| 2. Abstimmungsberechtigt ist hier jeder Reichsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der am Abstimmungstage das 20. Lebensjahr vollendet hat und entweder in die höchste Stimmabstimmung eingetragen ist oder einen Stimmberechtigten besitzt. | Sanktionen |
| 3. Am Abstimmungsortraum jeder Stimmberechtigten eines amtlich hergestellten Stimmzettel und einer amtlich abgesiegelten Umschläge . Nur diese amtlichen Stimmzettel und Umschläge dürfen verwendet werden.
Der Aufdruck des amtlichen Stimmzettels ist unter zu reichen. | Sanktionen |
| 4. Der Stimmberechtigte , der die dem Stimmzettel aufgedruckte Frage bejahen will, hat den mit „Nein“ überstrichenen Kreis zu durchstreichen oder seinen Willen konkurrenz in deutlich erkennbarer Weise anzugeben. Stimmzettel , die diese Bestimmung nicht entsprechen, sind ungültig. | Sanktionen |
| 5. Bei Abgabe des Stimmzettels an den Abstimmungsvorsteher hat der Stimmberechtigte seine Wohnung und seinen Namen laut und deutlich anzugeben. Auf Erfordern des Abstimmungsvorsteher darf sich der Stimmberechtigte über seine Person ausweisen. | Ramen |
| 6. Inhaber von Stimmscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher . | Ramen |
| 7. Stimmberechtigte , die des Schreibens unfähig, aber durch körperliche Gedächtnis behindert sind, kannen Stimmzettel eigenhändig ausfüllen oder in den Umschlag legen und dienen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, diefern sie im Abstimmungsortraum der Weisheit einer selbstkennenden Vertrauensperson bedienen. | Ramen |
| 8. Nach Schluss der Abstimmungszeit – 18 Uhr (= 6 Uhr nachm.) – dürfen nur noch diejenigen Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu jenem Zeitpunkt schon im Abstimmungsortraum anwesend waren. | Ramen |

Braunschweig, den 10. November 1931.

Der Rat der Stadt.

Winkler-Vietorau B.V., Brussel-

